

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## § 21.

Die Wählerverzeichnisse sind durch 14 Tage (und zwar an jedem Tage mindestens durch vier Stunden) in einem allgemein zugänglichen Amtsraume aufzulegen.

Die Auflegung ist unter Bekanntgabe des Amtsraumes, der Auflegungsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden in den Gemeinden mit dem Beifügen ortsüblich zu verlautbaren, daß in der angegebenen Zeit von jedermann in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden kann sowie von denselben Abschriften oder Hervorkäufungen hergestellt werden können und außerdem die Möglichkeit des Einspruches nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen offensteht.

Vom ersten Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse an dürfen Aenderungen und Richtigstellungen in denselben nur mehr auf Grund der im Einspruchsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden.

**Einspruchsrecht.**

## § 22.

Gegen die Wählerverzeichnisse kann jede Person, der in der betreffenden Gemeinde das Wahlrecht zusteht, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde unter Anführung der den Einspruch begründenden Tatsachen Einspruch erheben. Der Einspruch ist für jeden Fall abgefordert zu überreichen.

Personen, gegen deren Belassung im Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon durch die Gemeindewahlbehörde innerhalb 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches schriftlich zu verständigen. Der Verständigte kann sich über den Einspruch binnen 24 Stunden bei der Gemeindewahlbehörde äußern.

**Behandlung der Einsprüche.**

## § 23.

Ueber den Einspruch entscheidet die Gemeindewahlbehörde innerhalb drei Tagen, auch wenn in dieser Frist